



**Vertrag**  
**über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der**  
**Hörseltalbahn GmbH**

die

**Hörseltalbahn GmbH**  
**Adam Opel Strasse 100 in 99817 Eisenach**

- nachfolgend HTB genannt –

und das EVU

**Muster GmbH**

**Musterallee 00 in 00000 Musterstadt**

- nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Vertrag:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
- (2) Sie nutzt die Eisenbahninfrastruktur der HTB zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.



## **§ 2 Leistungen der Parteien**

- (1) Die HTB stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten örtlichen Anlagen zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBS-AT/BT der HTB.
- (3) Leistungen die von dem EVU für die HTB erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

## **§ 3 Leistungsentgelt**

- (1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der HTB die in den Nutzungsbedingungen, betrieblicher Teil (Anlage 2) im Einzelnen aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.
- (3) Das EVU zahlt der HTB ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.

## **§ 4 Nutzungsanspruch des EVU**

- (1) Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den örtlichen Gleisanlagen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der HTB eingeräumt.
- (2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.

- (3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit der HTB zu vereinbaren.

### **§ 5 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode.
- (2) Vertragslaufzeiten, für die Benutzung von Schienenwegkapazität über mehr als eine Netzfahrplanperiode, sind in einem Rahmenvertrag nach Maßgabe des § 13 EIBV zwischen HTB und EVU abzuschließen.

### **§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

- (1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die HTB insbesondere dann vor, wenn:
  - a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
  - b) das EVU die in den NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
  - c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

- (2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der HTB, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung**

- (1) Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der HTB die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

### **§ 8 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages**

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- (1) Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil unter <http://www.captrain.de/eisenach.html>)
- (2) Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), unter <http://www.captrain.de/eisenach.html>

### **§ 9 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.



## **§ 10 Zusätzliche Bestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der HTB.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

## **§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften



Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

- (2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der HTB zu treffen.
- (3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (4) Gerichtsstand ist Eisenach.

Musterstadt, den 00.00.0000  
EVU Muster GMBH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Eisenach, den 00.00.0000  
Hörseltalbahn GmbH

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Verzeichnis der durch das EVU benutzten  
Strecken und örtlichen Gleisanlagen**

**a) Strecken und Streckenabschnitte (in Richtung und Gegenrichtung)**


**b) örtliche Gleisanlagen**




## ANHANG 2

### Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien

Für die HTB:

(allgemeine Entscheidungen)

Hörseltalbahn GmbH

Geschäftsführung

Adam Opel Strasse 100

99817 Eisenach

Tel. 03691 - 700152

Fax 03691 - 6590450

(Ad-hoc Entscheidungen)

Hörseltalbahn GmbH

Schichtleitung

Adam Opel Strasse 100

99817 Eisenach

Tel. 03691 - 663180

Fax 03691 - 663182

Für das EVU:

(allgemeine Entscheidungen)

EVU Muster GmbH

Bereich xy

Musterstrasse 00

00000 Musterstadt

Tel. 00000 - 0000000

Fax 00000 - 0000000

(Ad-hoc Entscheidungen)

Bereich xy

Musterstrasse 00

00000 Musterstadt

Tel. 00000 - 0000000

Fax 00000 - 0000000